

Sonderdruck aus

Schubert

Mentalität und Alltag im Spätmittelalter

Mit Beiträgen von
Werner Goetz, Franz Irsigler,
Juliane Kümmell, Ernst Schubert
und Heide Wunder

Herausgegeben von
CORD MECKSEPER und
ELISABETH SCHRAUT

a 1494 20

V&R

VANDENHOECK & RUPRECHT
IN GÖTTINGEN

mit herzlichen Grüßen
vom Verf. überreicht

4. 11. 85 C. S.

ERNST SCHUBERT

Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters

Die Entwicklung des mittelalterlichen deutschen Städtewesens hat die ältere Forschung gern durch ein floristisches Bild illustriert, hat vom Aufblühen oder einer Blütezeit gesprochen und hierin im Gegensatz zur politischen Krisenzeit des Spätmittelalters einen positiven Aspekt deutscher Geschichte sehen wollen. Unverkennbar sind wirtschaftliche Intensivierungsprozesse, Ausweitung des Handels, ökonomische Dynamik, die vor allem im Spätmittelalter die Städte wachsen lassen, so daß erweiterte Ummauerungen nötig werden. Die neuere Forschung hat dazu aber auch auf die Schattenseiten hingewiesen, auf die sozialen Konflikte, die sich auf engstem Raum in einer mittelalterlichen Stadt zusammenballten, auf die Armut, die hier allgegenwärtig war. Nicht allen neuerdings ermittelten Zahlen ist unerschütterliches Vertrauen entgegenzubringen. Wenn für manche Städte ein Armutsanteil von über 50 % errechnet worden ist, so gilt zu bedenken, daß die Wendung »nichts haben«, die Bezeichnung »habnit« in den Steuerlisten reine steuertechnische Termini sind, die nur besagen, daß der Betreffende nichts sein Eigen nennt, was der Abgabepflicht unterliegt.¹ Doch trotz solcher Einwände muß mit einem beträchtlichen Armutspotential gerechnet werden. 1501 werden in Nürnberg, das damals auf dem Höhepunkt seiner wirtschaftlichen Entwicklung steht, bei einer noch nicht einmal dramatischen Teuerung 5002 Bürger von der Obrigkeit unterstützt.² Zwar läßt sich eine solche, eher zufällig überlieferte Zahl nicht prozentual auf die mit höchstens 40000 Menschen zu schätzende Einwohnerschaft Nürnbergs umrechnen, da mit der Abgabe verbilligten Brotes nicht nur Einzelpersonen, sondern ungenannt viele Haushaltsvorstände unterstützt werden, aber ungefähr ein Viertel der Bürger in der reichen Stadt, so ist anzunehmen, lebte, selbst an den kargen mittelalterlichen Lebensbedingungen gemessen, hart am Rande des Existenzminimums.

Insbesondere am Rande der Städte, in der Nähe der Stadtmauern – wo auch bezeichnenderweise die meisten Niederlassungen der Bettelorden lagen – und in den erst spät in den Mauerring einbezogenen Vorstädten war die Armut zuhause.³ Um 1400 etwa lebten in Bautzen die Angehörigen der ärmsten Zünfte, vor allem die Weber, in der äußeren Stadt gemeinsam mit Dreivierteln der wendischen Bevölkerung, die in den Kolonisationsgebieten von der Aufnahme in die Handwerke ausgeschlossen war. Im gewerbereichen Nürnberg kam es Ende des 14. Jahrhunderts in den neu ummauerten Vorstädten zur Anlage von Gassen mit hohen Kleinwohnungshäusern, mittelalterlichen Vorformen der Mietskasernen. Hier wohnten die Arbeiter, die sich im Tagelohn verdienen mußten. Bezeichnenderweise hießen diese Gassen nach den Reichen, die sie angelegt hatten, Dörrers-, Kieners- und Grasersgasse.

Zum Rande der Städte hin werden die Häuser immer kleiner, bescheidener, karger. Meist feuergefährlich nur mit Stroh gedeckt, oft nur einstöckige Holzhäuser, allenfalls außen mit Lehm verschmiert. Ärmlich geht es hier zu. Haushalte, die sich Dienstboten, Knechte und Gesellen halten können, gibt es mehrheitlich in den reichen Innenstadtdistricten, sie werden zum Rand der Städte hin immer seltener. Falls die Regel, daß in den Vorstädten das arme Volk wohnte, durchbrochen wurde wie in Stuttgart, nannte man diesen Bezirk sofort nach seiner Außergewöhnlichkeit: »Reiche Vorstadt«.

Nur zur Miete konnten die Armen wohnen.⁴ Was bereits für das 13. Jahrhundert bezeugt ist, wird im Spätmittelalter zu einer alltäglichen Erscheinung. Anfangs des 16. Jahrhunderts sind in Lübeck 42 % aller Haushaltungen in Mietwohnungen untergebracht, in Rostock gar 57 %. Im Binnenland mag die Zahl geringer gewesen sein. Sie dürfte zumeist in einer Größenordnung liegen, die für Dresden um 1440 überliefert ist: 20–22 % der Bevölkerung. Eine große Zahl dieser Wohnungen lag in feuchten und dunklen Kellern. Bevölkerungswachstum schlug sich im Anstieg dieser Verhältnisse nieder: Mußten 1378 in Rostock 4 % aller Haushaltungen in Kellern ihr Unterkommen suchen, so waren es 1410 bereits 7,3 %. In Lübeck hausten 1532 13 % der Einwohner unter diesen erbärmlichen Umständen.

Solche Zahlen mögen immerhin das gesellschaftliche Umfeld andeuten, in dem die Frage nach Gaunern, Dirnen und Gelichter angesiedelt ist; aber letztlich versprechen wir uns wenig davon, mit Prozentzahlen »stratifizierend«, wie es heute so schön heißt, soziale

Schichten und Gruppen zu erfassen. Zu stark ist allen Indizien zufolge die Fluktuation innerhalb der Armutsschicht, zu dürftig auch die Quellenlage, als daß man nicht froh sein müßte, durch das Zusammentragen von Mosaiksteinchen wenigstens ungefähre Vorstellungen von den Lebensformen der Randgruppen zu gewinnen;⁵ und was deren Verhältnis zur Gesamtbevölkerung angeht, so sind uns schematisierende Zahlenverhältnisse weniger wichtig als die Einblicke, die in urbane Lebensordnungen aus der Perspektive niederer sozialer Schichten möglich sind. Die Erforschung von Randgruppen ist kein historisches Randproblem.

Eine allein auf ökonomische Daten gestützte Armutsdefinition kann zwar die sozialen Dissonanzen in einer Stadt vernehmbar machen, taugt aber gerade wegen des großen Ausmaßes der Not wenig zur Bestimmung sozialer Gruppen. Der Einfachheit halber sprechen wir von einem äußeren und einem inneren Rand der Armut: Wer in einem, wenn auch karg entlohnten Beschäftigungsverhältnis steht, wen in Notfällen eine Gemeinschaft, Zunft oder Verwandtschaft schützt, der gehört, auch wenn es ihm materiell schlecht geht, zum inneren, zu dem der Gesellschaft zugewandten Rand der Armut. Mit dem Ausdruck Gelichter hingegen sei der äußere, der von der Gesellschaft abgewandte, Rand der Armut bezeichnet, das Elend von Menschen, die allein auf sich gestellt und vielfach zur Kriminalität gezwungen sind.⁶ Mit den Bezeichnungen äußerer und innerer Rand der Armut sei aber auch zugleich angedeutet, daß hier keine festen sozialen Trennungslinien verlaufen, sondern eine Fluktuation zwischen den beiden Rändern anzunehmen ist. Erneut gewährt die Topographie dafür die ersten Aufschlüsse.

In der Nachbarschaft der Armutsbezirke lagen vielerorts jedermann bekannte Stätten, wo mißachtetes, hergelaufenes Volk hauste. Oft sind es die hochwassergefährdeten Flußufer wie in Kleinbasel, wo solche Menschen ihre Hütten aufschlagen durften. In den dichtbevölkerten Tiroler Innstädten lebte hier, dauernder Überschwemmungsgefahr ausgesetzt, das Gesindel in der Nähe von Siechenhäusern und Leprosorien. Zahlreiche mittelalterliche Straßennamen überliefern, wo sich Gruppen mißachteter Menschen zusammengefunden hatten. In Worms und Iglau erinnert die »Stercziergasse« an die Störzer, die bettelnd und stehlend umherziehenden Vagabunden, die, vielfach als »gigler« bezeichnet, auch der Frankfurter Giglergasse den Namen gaben. In Erlangen verlief ein 1528 erwähntes »pettelgässlein« von der Es-

senbacher Brücke den Burgberg entlang, günstig gelegen, um von ankommenden Reisenden Almosen zu erleben. Eine Diebsstraße zog sich in Braunschweig zwischen Petri- und Hohem Tor hin, schon 1308 als »platea furum« erwähnt. In der Sackpfeifergasse zu Mainz, in der Geigergasse zu Zürich fanden sich die wenig geachteten Spielleute zusammen, deren dichtende Kollegen, die Sprecher mit ihrem Lotterholz, in der Basler Lottergasse hausten. Die Fechtergassen in Wien, Frankfurt und Köln erinnern an den als unehrlich verrufenen berufsmäßigen Kämpfer, der im gerichtlichen Zweikampf stellvertretend für andere seine Haut zu Markte trug, und an seinen spätmittelalterlichen Nachfolger, der als Marx- oder Federfechter entweder in der Wintersaison eine Fechtschule abhielt oder – manchmal durchaus blutig endende – Schaukämpfe mit dem bloßen Schwert austrug. Das Erscheinungsbild solcher Gassen war gewiß nicht durch feste Häuserzeilen bestimmt, sondern durch armselige, windschiefe Katen und Behausungen, nicht besser als die bisweilen auf Friedhöfen rasch zusammengezimmerten Unterkünfte von Armen und Elenden; denn sonst hätte der Frankfurter Rat nicht eigens verfügen müssen, daß die Bettler gewaltsam vom Friedhof zurück in die Giglergasse zu treiben seien.

Beispielhaft zeigt die Topographie des spätmittelalterlichen Konstanz verschiedene Erscheinungen von Armut. In der Vorstadt Stadelhofen, die erst im 15. Jahrhundert in die Stadtummauerung einbezogen wurde, hauste, in Nachbarschaft mit den Sondersiechen, den Leprakranken, ein von der städtischen Wirtschaft abhängiges Proletariat. Der für menschliche Siedlung so wichtige Wasserlauf, ein Bach, war dauernd durch die Abwässer der Gerber und des städtischen Schlachthauses verschmutzt, ein gefährlicher Infektionsherd. Wer, vielleicht einer von den »totschlegern«, den Arbeitern im Schlachthaus, von hier den Sprung über die Stadtmauer schaffte, der stieg sozial auf, obwohl er nur in der Neugasse, der Immobilienspekulation eines reichen Bürgers, in einem der kleinen Mietshäuser wohnte. Am Rande der Stadtmauer, in einem noch im 15. Jahrhundert nicht voll ausgebauten Gebiet beim Ziegeltor, lag der Ziegelgraben. Hier hausten mißachtete, »unehrliche« Leute, hier hatte der Henker seine Wohnung, hier lag eines der städtischen Bordelle.

Die Topographie mußte erste Andeutungen über das Gelichter in einer mittelalterlichen Stadt liefern; denn Steuerlisten und zufällig erhaltene Zahlen wie die der Nürnberger Brotspeisung von 1501 erfassen nur den ansässigen Bürger, nicht aber diejenigen, die ohne das

Bürgerrecht erwerben zu können in einer Stadt ihre Nahrung suchen, die sogenannten »Einwohner«, die oft in Gebäudewinkeln, Kellerlöchern oder in Verschlägen unter den Treppensiegen hausten, erfassen nicht die »fahrenden Leute«, die als »bauernverräter, bauernbrater« ihre Zuflucht in der Stadt suchten, erfassen nicht die hier herumlunggernden gescheiterten und gefährdeten Existenzen, wie jene Tochter aus adeligem Hause, die von ihren getrennt lebenden Eltern so erbarmslos geschlagen wurde, daß sie fortlief und zwei Jahre lang in Speyer in größtem Elend lebte, »manig finster nacht in den gassen under den laden lag«, wie das Gerichtsprotokoll von 1473 vermerkt.⁷ Selbst solche Menschen waren auf den urbanen Lebensraum, den sie kannten, angewiesen, sie suchten ihn unter größten Gefahren immer wieder auf, wie die 1433 im Nürnberger Lochgefängnis angekettete »Haberstrohin«. Wegen ihrer Diebereien war ihr bereits dreimal die Stadt unter Androhung der Todesstrafe verboten worden. Als sie trotz schwerer Züchtigungen das drittemal wieder nach Nürnberg kam und beim Stehlen ertappt wurde, ließ ihr der Rat die Augen ausstechen.

Gelichter, Stadstreicher, Gassenbettler, Lumpenpack bildet den Hauptteil unter den 1485 aus Nürnberg verwiesenen 1500 fremden Bettlern; im wesentlich kleineren Zürich waren drei Jahre zuvor immerhin 750 Störzer aufgegriffen worden, und wenn in einer Mittelstadt wie Göttingen alljährlich zur Almosenspende an Lätare und Fronleichnam 1600 bis 1700 Menschen zusammenströmten, so wird sich hierunter manche zwielichtige Existenz befunden haben, wie unter jenen Bettlerscharen, die das Frankfurter Franziskanerkloster in so starkem Maße umlagerten, daß der Prior 1460 richterlichen Beistand erbitten mußte, um sie fortzuschaffen.

Gelichter: Das gibt sich in den Quellen schon durch die Namen zu erkennen. Es sind Menschen, die nicht zählen, die außer ihrem Vornamen keinen der im 14. Jahrhundert üblich gewordenen Nachnamen führen, sondern einfach nach ihren Eigenschaften, meist wenig schmeichelhaft benannt werden: »der schilchent (schielende) Diettel von Wirtzburch, der böses Nyesel, der rot Ermel, die keichend Els, das rotzig Diemlin, das kotig Metzlin, die hupfend Els« usw. Wer in dieser Welt keinen Nachnamen hat, hat auch keine ihn schützende Verwandtschaft, steht allein, ist ohne soziale Sicherung nur auf sich selbst angewiesen. Die ganze Verachtung der Mitmenschen kann sich dann in so bösen Benennungen ausdrücken, wie wir sie im Augsburger Achtbuch, aus dem schon die ersten Beispiele entnommen waren, fin-

den: »der rot Schisser, Kuntz Dremelindenarsch, Johans Schisse in die Stuben, die Scheizinbrunnen« usw. Wer aus dieser Gesellschaft straffällig geworden ist, wem Ohren oder Nase oder die Hand wegen seiner Verbrechen vom Henker abgeschnitten worden war, wer also seinen Strafregisterauszug am Körper trug, der hatte auch seinen Namen weg: »Zwirgell mit der einen Hand, Walburg mit dem Stumpf, der handlos Schneider, Ellen die Orlos von München, die naslos Anna, die naslos Metz von Ulm«. Die zahlreichen Blinden, die in dem weiterhin zitierten Augsburger Achtbuch begegnen, werden vielfach nicht von Geburt an blind, sondern vom Scharfrichter geblendet worden sein, der »Johann mit dem buchstaben« ist höchstwahrscheinlich ein gebrandmarkter Übeltäter.

Das Gelichter, das sich in den Städten zusammenfand, entstammte wohl nur zum Teil dem fahrenden Volk, vielfach werden es aber auch Knechte, wie noch im 15. Jahrhundert die übliche Bezeichnung für Geselle lautete, und Mägde gewesen sein, die sich zu dem »Hudelvolk«, wie es in den Quellen heißt, zum Lumpenpack, schlagen mußten. Zwischen 12 und 25 % machte der Anteil von Ehalten an der Stadtbevölkerung aus, von den agrarisch zu den stärker frühindustriell geprägten Städten hin ansteigend. Meist nur für ein halbes Jahr gedungen, der Willkür von Meistern und Hausherrn ausgesetzt, lebten Knechte und die wesentlich geringer entlohnnten Mägde von der Hand in den Mund, in Hunger- und Teuerungszeiten, die stets auch Zeiten großer Arbeitslosigkeit waren, schutzlos der Not preisgegeben. So berichtet etwa die Klingenberger Chronik zum strengen Winter 1437/38: »Es waren och vil starker knecht in den stetten, die sich wudent vor hunger, und ihnen niemand nüntz zu werchen geben wolt umb die kost«. Obwohl also diese Knechte ihre Arbeitskraft so billig wie möglich, nur gegen Verpflegung, verkaufen wollten, gab ihnen niemand Arbeit.

Weiterhin dürfte sich das Gesindel aus den Arbeitern in den Städten rekrutiert haben, den vielen Handiangern, die das Gewerbe brauchte und die, wie auf dem Lande nur im Tagelohn beschäftigt, ebenfalls von der Hand in den Mund lebten. So wurde im Nürnberger Baugewerbe bestimmt, daß der Lohn schon vormittags auszuzahlen sei, damit die Arbeiter das Geld ihren Frauen für die Suppe heimbringen konnten. Solchen Menschen stand das Elend, stand die Möglichkeit, vom inneren in den äußeren Rand der Armut abzugleiten, stets vor Augen. Deshalb befürchteten 1477 die Aachener Wollarbeiter, daß sie bei ih-

rem geringen Taglohn bald »arm landlouffer«, verachtete, arme Landfahrer werden mußten.

Daß vom inneren Rand der Armut Menschen in die Elendsschicht, die von der Kriminalität zu leben gezwungen war, absinken mußten, zeigen städtische Acht- und Strafbücher, die in großer Zahl Arbeiter und Knechte, vom Becken- bis zum Zieglerknecht bestrafen und der Stadt verweisen. Angesichts solcher Gefahren erst erschließt sich die Notwendigkeit für die im Spätmittelalter aufkommenden Gesellenbruderschaften, durch ihre Mitglieder verpflichtende Ehrbegriffe nicht nur der Moral der Meister entgegenzukommen, sondern auch eine Abgrenzung nach unten, zum äußeren Rand der Armut hin, zu ziehen. Bei den Tagelöhnern und Knechten entscheidet letztlich der Arbeitsmarkt über ihre soziale Stellung. Die städtische Wirtschaft aber brauchte immer die Handlanger und Gelegenheitsarbeiter, sie brauchte etwa die Sack- und Kohlenträger und fand sie mühelos unter dem Gesindel.

»zuo Basel haben wir ein Völcklin, die nent man die Freyetsknaben, das sind der Stat verordnete Secktreger.« Sie sind Schöffen im sogenannten Kohlenbergergericht, das einen rechtshistorischen Sonderfall darstellt, der aber sozialgeschichtlich überaus aufschlußreich ist;⁸ denn hier am Kohlenberg war die Wohnstatt des Henkers und seiner Knechte und darum gruppiert der Zufluchtsort von Gelichter, von Lotterbuben und Sackträgern. Sie bildeten ein typisches »iudicium parium«, ein Gericht der Standesgleichen, in dem die üblichen, feierlichen Rechtsformen ebenso ernst genommen wurden wie anderswo. Der Richter, ein Freihart, führt den Stab, sechs Schöffen sitzen ihm zur Seite. Alte Gerichtsbräuche werden sorgfältig gepflegt, auch wenn deren Sinn niemand mehr versteht: »derselbig Richter muoss allezeith, so lang er zuo Gericht sitzt (es sey Sommer oder Winter) den rechten Schenkel bloss in einem neiuwen Ziber mit Wasser haben, und alle und jede Gerichtstag muoss man ime ein andern Ziber kauffen, der nie brought worden sey, die andern 6 Richter sitzen mit dem rechten Schenkel bloss«.

Die beim Kohlenbergergericht amtierenden »Freyetsknaben« begegnen als »freiheitsbuben«, als Freiharte, in vielen städtischen Quellen, ohne daß sie einem bestimmten Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind: verfügbares, »meisterloses volck«, das zu allen möglichen Gelegenheitsarbeiten bis hin zum Kriegsdienst aufgeboden werden kann. Sie gehören zum Gelichter wie alle, die »posselarbeit«, Handlangertätig-

keiten ausüben, wie auch das zahlreiche Hilfspersonal der Bader, die Abzieher, Reiber, Scherer und Schöpfer sowie ihre weiblichen Pendants in den Badestuben der Frauen. Huren und Buben werden unter diesem Gesinde vermutet. Zum Gelichter gehört auch der im obrigkeitlichen Auftrag durch die Gassen streifende Hundsschläger, meist ein Henkersgehilfe, der die herrenlos herumstreunenden Hunde in der Stadt zu »stöbern« hat.

Die Basler »Freyetsknaben« waren vom Rat der Stadt vereidigt und gehören dennoch zum Gelichter, wie die gleichfalls vereidigten Abortreiniger in den Städten; denn eine solche Vereidigung war mit keinerlei sozialen Privilegien verbunden, sie war einfach Voraussetzung dafür, daß der Betreffende bestimmte Hilfsdienste verrichten durfte. Der Eid des Kohlenträgers etwa brachte diesen in Gefahr, schon bei einem geringen Unterschleif als Meineidiger gerichtet zu werden. All diese städtischen Träger, Platzmeister und »Kerselmänner« sind keine Beamten, haben keine Besoldung vom Rat zu erwarten, sie sind in ihrer Tätigkeit nicht nur durch die allgemeinen Diebstahlsstrafen, sondern mehr noch durch die Strafen bei Eidesverletzungen im Falle der Unehrllichkeit bedroht.

1469 ereignete sich in Nürnberg ein schrecklicher Vorfall: Der an die dreißig Meter tiefe Abort des Dominikanerklosters war voll geworden. Die Mönche gruben daneben ein noch tieferes Loch und planten, die Fäkalien ins Grundwasser abzuleiten. Der Steinmetz aber, der die Verbindung zwischen Abort und dem neuen Abfluß herstellen sollte, wurde vor Gestank ohnmächtig, fiel auf den Boden des Abflusses und erstickte. Drei Mönche, die ihn nacheinander zu retten versuchten, mußten besinnungslos von ihren Mitbrüdern an dem Halteseil aus dem Loch gezogen werden. Jetzt erst entsann man sich der Experten. Die Mönche bestellten am nächsten Tag »die scheisshausfeger, die suchten lang einen halben tag und zugen den steinmetz aus dem grunt heraus, denen gab man einen guldein zum lohn, und denen schadet kein gestank und waren frölich vor den münchen und sungen und sprungen«.⁹

Die geringe Entlohnung für eine solch gefährliche Tätigkeit ist für die schlecht bezahlten Abortreiniger, die »Pappenheimer«, wie sie in Nürnberg auch genannt werden, Anlaß zu einem Freudentanz. Wie lange nur mag Vitalität und Lebensfreude ungebrochen angesichts der gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen geblieben sein? »Dolmfeger, Dolman« heißen diese Menschen mancherorts nach den höl-

zernen Abwasserleitungen, den Dolen, ansonsten vielfach nach den Bezeichnungen für Abort: »Privetfeger, Sprachhausfeger, Heimlichgemachsfeger und Grundmeister«. Wie in Nürnberg heißt es auch in Frankfurt klar und deutlich: »Scheißhausfeger«. »Nachtmeister« werden sie vielfach genannt, weil sie bei Nacht arbeiten müssen, damit die Bevölkerung nicht durch üble Gerüche belästigt wird. (Weil sie zu diebstahlgünstiger Zeit arbeiten, werden sie auch vom Rat einer Stadt vereidigt.) Die von der Völkerkunde häufig nachgewiesene Gleichsetzung von Gold und Kot findet sich auch bei der mittelalterlichen Benennung dieser Arbeiter in mißachtender Ironie: »Goldgrübler« heißen sie in München, »Goldgreber« in Köln. Ihre Tätigkeit hängt mit der von »kerselmännern« oder »gassenführern« zusammen, die größere Städte wie Frankfurt anstellten, um die mit Unrat übersäten Straßen und Gassen zu säubern. »Nachtkönige« und »Goldgräber« bildeten in München eine organisierte Arbeiterschaft, die sämtliche Fäkalien in die sogenannte Einschütt an der Isar bringen mußte.

In einer Gesellschaft, in der Intelligenz allein noch keinen sozialen Aufstieg ermöglichte, war auch unter dem Gelichter viel Witz und geistige Geschicklichkeit zu finden. Ein Beispiel: Beim Kölner Aufstand 1525 hatte der neue Rat inquisitorisch von allen Einwohnern die Angabe von Verfehlungen gefordert. Ein Nachtmeister, der von Berufs wegen besonders viel wissen konnte, wurde unter Druck gesetzt, um sein Wissen preiszugeben. Dieser Mann ahnte aber, daß der Aufstand bald zusammenbrechen würde, er wußte, daß er dann von den Reichen keine Arbeit mehr bekommen würde (nur in den Häusern der Wohlhabenden gab es »Privets«), und zog sich nach längerem Zögern aus der Affäre: »nu mois es got erbarmen, das man mich um der stat sachen fragt; wolt nit sagen, er mois sagen und sagt: mich duchte, das man den winter absetzte, das sult der burgerschaft vil batten.«¹⁰

Wenn in Augsburg bei der Erhebung einer Zuschlagssteuer Bettler und Arbeiter gleich besteuert werden, wenn nach zahlreichen Beispielen Bettel und Taglohn ineinander übergehen können, so ist unvermeidlich, daß am äußeren Rand der Armut stehende Menschen zur Kriminalität gezwungen waren, um überleben zu können. Jedoch die vielen Erscheinungen von Gewalt und Betrug, die – eine Faustregel – allmonatlich zu einer Hinrichtung in einer Großstadt führen, sind noch nicht einmal schwerpunktmäßig einer Schicht zuzuordnen. Gewalt und Betrug gehören zum Umgang der Menschen aller Schichten mit-

einander, sind noch ungeschminkt und ungetarnt Teil des mittelalterlichen Alltags.

Wie das Gelichter letztlich sein Leben fristete, kann nur vermutet werden. Ohne Kleindiebstähle wird es auf die Dauer nicht abgegangen sein. Hühner und Gänse, die auch in den Städten gehalten wurden, waren vor dem Zugriff von Menschen, die »haberstroh kiefen«, armselig leben mußten, gewiß nicht sicher. In solchen Fällen wurde nicht die ganze Strenge der Diebstahlsstrafen angewendet, wenn jemand sich ertappen ließ. Mit zwei Jahren Stadtverweisung wurden 1344 in Nürnberg Gesellen belegt, die »hüner und tauben mit den angeln fingen«. (Sie werden wohl nicht den Max und Moritz-Trick angewendet, sondern jene Leimruten benutzt haben, die man auch zum Vogelfang gebrauchte.) Eigenversorgung, eigenen Herd konnte sich unter dem »hudelvolk« kaum jemand leisten, man war angewiesen auf die spätmittelalterlichen Imbißstuben, die Garküchen, die preiswerte Gerichte aus arg minderwertigem Fleisch herstellten. Von solchen Essensgewohnheiten rührt unter anderem eine typische Unterschichtskrankheit, der Grind, her. So erzählt Bartholomäus Sastrow in seiner Autobiographie, wie er 1545 zu Speyer drei Monate lang mit nur 6 Gulden auskam: »Von solchem bösen Essen, Trinken und Wohnen wurde ich... so grindig, daß ich, wenn ich etwas zu schreiben bekam, nicht eine Feder in der Hand halten konnte.«

Unter den vielen, tief in die Gesellschaft hineinreichenden und selbst in höheren Schichten noch wenig verfeinerten Gewalt- und Betrugsarten, kann nur eine, allerdings weit verbreitete, schichtenspezifisch der mittelalterlichen Gaunerwelt zugeordnet werden: Der Betrugsbettel, das Vortäuschen von Gebrechen und Notlagen, um Mitleid und Almosen zu erlangen.

Möglichkeiten und Erscheinungsformen des Betrugsbettels sind in warnender Absicht in Sebastian Brants Narrenschiff ebenso aufgelistet, wie in einem um 1510 verfaßten Büchlein »Liber vagatorum«, das die Hinterlist von Bettlern nachweisen will.¹¹ Schon Sebastian Brant hat in seinem Narrenschiff eine Quelle benutzt, die der Basler Chronist Johannes Knebel zum Jahre 1475 überliefert hat, eine Quelle, deren zeitliche und sachliche Einordnung bislang noch nicht befriedigend geklärt ist, die aber wohl der Mitte des 15. Jahrhunderts angehörend eine obrigkeitlich sanktionierte Warnungsschrift vor Kunstgriffen betrügerischer Bettler gewesen sein dürfte. (Es ist dies die in der älteren Literatur willkürlich als Basler Ratsmandat von 1422 be-

zeichnete Quelle.) Diese Schriften diskriminierten den fremden Bettler, der in jener Zeit zugunsten der »Hausarmen«, der bedürftigen Bürger, von Almosen und Armenfürsorge in den Städten ausgeschlossen, ja vielfach der Stadt verwiesen werden sollte. Durch diesen Zusammenhang scheinen die Aussagen der genannten Quellen zunächst relativiert zu werden; jedoch müssen hier reale Betrugsformen geschildert worden sein, denn diese begegnen in einer von den Tendenzen des ausgehenden 15. Jahrhunderts noch unbeeinflussten amtlichen Aufzeichnung: Als 1343 der Augsburger Rat alle »effer und betrieger« ausweist und mit drei Jahren Stadtverbot belegt – eine Milde, die einhundertfünfzig Jahre später befremdet hätte –, nennt er die gleichen Betrugsformen und verwendet dafür auch die gleichen Bezeichnungen, die späterhin in den eingangs genannten Quellen bezeugt sind.¹²

Die Untersuchung des Betrugsbittels, zumindest seiner wichtigsten Erscheinungen, lohnt weniger, um Einkunftsmöglichkeiten der Gauerner festzustellen, als um Rückschlüsse auf mentale und soziale Probleme genereller Art zu ermöglichen; denn niemand kennt die Gesellschaft so genau wie der Betrüger, der von ihr leben muß, er muß, um die Gesellschaft ausnutzen zu können, um ihre Einstellungen wissen, er muß, wenn er soziale Notlagen vortäuscht, deren Wahrscheinlichkeit glaubhaft machen. So blicken wir durch Betrug und List zugleich auf wirkliches Elend, durch Täuschungen hindurch auf echte, ausgenutzte Gefühle, sehen hinter falschen Tränen echtes Leid.

Krankheit war im Mittelalter viel stärker als Schicksal empfunden worden als heute; Krankheit, die den Menschen auch sozial hilflos machte, war eine ständig lauernerde Gefahr. Wer einem kranken Menschen half, der unverschuldet nicht mehr selbst seinen Lebensunterhalt verdienen konnte, handelte nicht nur aus Mitleid, sondern versicherte sich damit zugleich gesellschaftlicher Pflichten, auf die er selbst ebenfalls angewiesen sein könnte. Durch die Jahrhunderte sind Betrügereien mit Vortäuschen von Gebrechen nachzuweisen. Ekkehard von St. Gallen berichtet von einem angeblich lahmen Bettler, dessen Betrug offenbar wurde, als er im Baderaum versehentlich mit zu heißem Wasser übergossen wurde, und die Wiener Bettelordnung beklagt 1443, daß mit großer List Blattern, Geschwülste und andere Krankheitssymptome almosenheischend vorgegaukelt würden. Der »grantner«, den das Augsburger Verzeichnis ebenso wie die späteren Quellen nennt, ist ein Spezialist, der die fallende Sucht, die früher

wesentlich weiter verbreitete Epilepsie, vortäuscht oder sich die Symptome des Antoniusfeuers, des Mutterkornbrandes oder Rotlaufs, einer in früheren Zeiten gerade in Notzeiten häufigen Erscheinung, anschminkt, indem er Arme und Beine mit einem Gemisch von Pferdemist und Wasser verschmiert. Ein solcher Betrüger sammelt Almosen, indem er vorgibt, zur Wallfahrtsstätte des Heiligen, der in dieser Not Hilfe gewährt, pilgern zu wollen, zu einem jener Heiligen also, nach denen im Mittelalter die verschiedenen Arten des »fallenden siechtums« benannt werden: St. Antonius, St. Veit, St. Kürin (Quirin), St. Valentin. Die durch solche, bisweilen epidemisch ausbrechenden Krankheiten hervorgerufene echte Not war so groß, daß der Liber Vagatorum eine Empfehlung gab, wie man den »grantner« vom wirklich Erkrankten unterscheiden könne: Wer »nit vil geblumter wort braucht«, sei ein wahrhaft in Not geratener Mensch, dem man Almosen geben solle, nicht hingegen den »grantnern«, die »können das maul wol brauchen, das ist ein wortzeichen, das si es lang getriben haben, die sind on zweifel falsch«. (An solche Betrugsformen übrigens erinnert über einen süditalienischen Umweg noch unsere heutige Redensart: »wie von der Tarantel gestochen«. Die Wolfsspinnne, *lycosa tarentula*, ist völlig harmlos, die Vorstellung ihrer Giftigkeit stammt von dem in der Umgebung von Tarent geübten Betrugsbettel, indem die angeblich von dieser Spinne Gestochenen veitstanzähnliche Krämpfe simulierten. Wie auch beim Veitstanz in deutschen Städten glaubte man, eine Musiktherapie zur Linderung der Schmerzen anwenden zu sollen, woraus sich die Tarantella entwickelte.)

Nicht nur durch Krankheiten, sondern durch Gewalt der Mitmenschen war jederzeit das Leben im Mittelalter bedroht. An das Wissen darum appelliert der »spanvelder« der Augsburger Liste, der »schwanfelder oder blickschläher« der späteren Verzeichnisse von Betrugsbettlern. Er pflegt halbnackt vor den Kirchentoren zu sitzen, nachdem er sich – ein übrigens nicht wirkungsloses Rezept – zum Schutz gegen die Kälte mit Nesselsamen eingerieben hat, und mit-leidsheischend »jemerlich vor den lüten« zu zittern. Er gibt vor, be-raubt worden zu sein.

Die Art, wie im Mittelalter mit Wahnsinnigen umgegangen wurde, die nicht durch eine schützende Verwandtschaft in Stadt oder Dorf versorgt wurden, machten sich die »fopper« zunutze. Sie erschienen meist in Ketten gefesselt, und von ihrem Begleiter wurde vorgegeben, sie seien vom bösen Geist besessen. (Die Städte pflegten solche Irrsin-

nigen, nachdem sie sie einige Zeit verpflegt hatten, in Begleitung zur nächsten Stadt zu schicken.) Vor diesen »foppern« warnten das Augsburger Verzeichnis und noch der Liber Vagatorum, aber nur die erste Quelle vermerkt, daß sie auch Wahrsagerei trieben, möglicherweise Reflex alter Vorstellungen, die im 15. Jahrhundert untergegangen sind.

Daß die vielfachen mittelalterlichen Fernwallfahrten auch eine soziale Opferbereitschaft voraussetzten, daß Wallfahrer sich mit einem kargen Leben abfinden mußten, machten sich die »calmyrer und scherpierer« zunutze, die um Almosen, gewissermaßen Beisteuern zu ihrer Pilgerfahrt bettelten, indem sie die jedermann bekannten Pilgerzeichen vorwiesen.

Die »kappsierer«, die das Augsburger Verzeichnis nur mit dem Zusatz erwähnt, sie behaupteten Geistliche zu sein, sind die »kammesierer« der späteren Quellen, Betrüger, die vorgeben, daß sie die niederen Weihen erhalten hätten und nunmehr um eine Gabe bitten, um sich ein Chorhemd für ihre Priesterweihe kaufen oder um ihre Primiz feiern zu können. Ein Schlaglicht fällt von hier auf das große spätmittelalterliche Klerikerproletariat, auf die im niederen Klerus, bei den vielen Altaristen und Benefiziaten herrschende Armut. Wenn die »mümsen« im Augsburger Verzeichnis als falsche Mönche, die angeblich krank geworden seien, definiert werden, die späteren Quellen aber unter den »munischen« oder »mumsen« angebliche Begharden verstehen, so scheinen die Gauner begriffen zu haben, daß die so oft von der Kirche als verkappte Ketzer denunzierten Begharden volksnäher, populärer waren als selbst die inzwischen satt gewordenen Bettelmönche.

Das Erstaunlichste ist nach dem Augsburger Verzeichnis, daß Gauner, sogenannte »sinweger« mit der Behauptung Almosen heischen, »si haben erschlagen ir vater, muter und ir bruder«. Nach den späteren Quellen gestehen die »sundenveger« nicht mehr den Verwandtenmord, sondern nur noch den Totschlag aus »Leibs Notwere« ein. Das Bettelargument beruht auf der bis tief ins 16. Jahrhundert hinein bezugten, aus dem Frühmittelalter stammenden sogenannten Kompositionsgerichtsbarkeit, wonach Mord oder Totschlag durch eine Abstandszahlung an die nächsten Verwandten des Opfers gesühnt werden konnte. So sammeln die Betrüger mit der Behauptung, sie würden, falls sie das Geld nicht bis zu einem bestimmten Termin zusammengebracht hätten, hingerichtet werden, Geld von mitleidigen Men-

schen. Die angebliche Wahrheit ihrer Erzählungen bezeugt ein mit eisernen Ketten gefesselter Begleiter, der vorgibt, für den »sundenveger« Bürge geworden zu sein.

Der »sundenveger« ergaunerte Bargeld, denn nur dieses und nicht die ansonsten meist als Almosen gereichten Naturalien konnten ihn aus seiner vorgetäuschten Notlage befreien. Wenn nach dem Augsburger Verzeichnis sogar der Verwandtenmord vorgespiegelt wird, kann hierin eines der Indizien dafür gesehen werden, daß auch in Deutschland an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter die gleichen Verhältnisse herrschten wie in England. Hier konnte dank einer zur Schriftlichkeit drängenden fiskalisierten königlichen Gerichtsbarkeit für das ausgehende 13. Jahrhundert an Hand serieller Quellen nachgewiesen werden, daß die vielen Morde – die Rate liegt wesentlich höher als heute in den USA – hauptsächlich innerhalb der Verwandtschaft begangen worden sind.¹³ Vor allem erhellt die Gaunerei des »sundenveggers« selbst in der Abschwächung zum Totschlag aus Notwehr, daß die Gesellschaft noch nicht bereit war, einen Mitmenschen aufgrund eines Verbrechens zu ächten und zu diskriminieren, solange er zur Sühne bereit war, was der Gauner ja vorgab.

Mit einer Ausnahme sind alle im Augsburger Achtbuch genannten Gaunerbezeichnungen noch 150 Jahre später lebendig. Nur 1343 wird der »hurlentzer« genannt, der angeblich getaufte Jude. Im Mittelalter wußte man, daß ein solcher Mensch die sozialen Sicherungen durch die Verwandtschaft aufgegeben hatte und deshalb auf die Unterstützung der Christen angewiesen war. Wenn diese Betrugsform späterhin nur in der weiblichen Variante der »vermerin«, der »veranerin«, der angeblich getauften Jüdin begegnet, so ist das möglicherweise so zu erklären: Der getaufte Jude mußte im 14. Jahrhundert noch auf seine »Wuchergeschäfte« verzichten, der Gauner erbettelte gewissermaßen einen angeblichen Verdienstaufschlag, im 15. Jahrhundert aber war man der christlichen Wucherer so gewöhnt, daß ein solches Argument nicht mehr wirken konnte. Wie dem auch sei: Die Übereinstimmung der Gaunerbezeichnungen über einen langen Zeitraum hinweg läßt auf die wohl auch genealogisch begründbare Konsistenz einer Gaunerschicht schließen, in der Fachheimnisse weitergegeben wurden.

Naturgemäß sind die späteren Quellen gesprächiger als das allein die wichtigsten Stichpunkte notierende Augsburger Verzeichnis. Inzwischen hatte wie das Handwerk auch die Gaunerei differenziertere Techniken entwickelt. Wir wählen nur zwei Beispiele aus. Die »Kro-

cher«, die »Dallinger« des Liber Vagatorum, behaupten, sie seien Henker gewesen und wollten nun zur Tilgung ihrer Sünden eine Wallfahrt unternehmen, »und wan sie das ein Wile getriben und die Leute betriegent, so werdent si widerumbe Hengker«. Nun sind tatsächlich Urkunden erhalten, in denen Städte ihrem Henker Urlaub geben, weil dieser nach Rom pilgern und Buße tun will. Das Aufschlußreiche dieses Betrugsbittels ist aber, daß die Unehrlichkeit des Henkers genauer eingeschätzt werden kann. Die Gauner wissen besser als die rechtshistorischen Lehrbücher, daß die mittelalterliche Unehrlichkeit den Betroffenen noch nicht stigmatisierend aus der Gesellschaft ausgrenzt, daß sie eben kein untilgbarer, sogar vererbbarer Makel ist wie dann in der frühen Neuzeit. (Aus diesem Grunde beziehen wir die vielbesprochenen »unehrlichen Leute« nicht in unsere Untersuchung mit ein; denn dies scheint uns im wesentlichen ein Problem zu sein, das erst mit den konsequenteren Abschließungstendenzen der Zünfte im 16. Jahrhundert, in Norddeutschland allerdings rund ein Jahrhundert früher, entsteht. Im Mittelalter wird man den Müller zwar sprichwörtlich als Dieb bezeichnen und ihn des Unterschleifs beschuldigen, aber das sind vermeintliche Erfahrungswerte; man zweifelt an der Ehrlichkeit im ursprünglichen Wortsinne eines Menschen, der aus Säcken von Korn Beutel voll Mehl mahlt. Unehrlich im Rechtssinne mit der Folge des Zunftausschlusses seiner Kinder wird der Müller erst im 16. Jahrhundert in vielen Gegenden).

Das mentalitäts- oder besser frömmigkeitsgeschichtlich Aufschlußreiche an den um die Wende des 15. Jahrhunderts überlieferten Betrugsformen ist der Appell an eine Gesellschaft, die noch an die auch sozial reinigende Kraft der Buße glaubt: Nicht nur Henker bitten um Hilfe bei ihrer angeblichen Besserung, sondern auch die »Sundenvegerinnen«, die behaupten, von ihrem früheren Dirnenleben ablassen zu wollen: »und bitten das Allmusen durch St. Marien Magdalenen willen«. Ebenso wie bei den »Krochern« oder »Dallingern« wird auch hier zu vermuten sein, daß es wirkliche Dirnen waren, die auf diese Weise bettelten, die deswegen »Sundenvegerinnen« heißen, weil sie zumeist in Begleitung jenes uns bereits bekannten »sinwegers« auftreten und eine – wie sich zeigen wird – Spielart der gaunerspezifischen Kuppelerei ausüben.

Aus den Lebensbedingungen am Rande des Existenzminimums erklären sich auch mittelalterliche Erscheinungen der Prostitution. Diese Zusammenhänge können bisweilen sichtbar werden, wenn

nüchterne Einträge in Steuerlisten und Strafbüchern mit der Topographie in Beziehung gesetzt werden. In Konstanz ist der Ziegelgraben hart an der Stadtmauer, wo die städtische Bauhütte liegt, eine übel beleumdete Gegend.¹⁴ Der Scharfrichter wohnt hier, wo auch anderes zwielichtiges Volk zuhause ist, etwa ein Johannes Giger, dem Namen zufolge ein Spielmann, nach Ausweis der Steuerlisten ein armer Teufel ebenso wie die hier ansässigen »Sprecher«, jene Leute, die das sogenannte »Lotterholz« als Standeszeichen in der Hand auf Hochzeiten und Festgelagen sich einfinden und die Gäste mit Witzen, Schwänken und Zoten unterhalten. Schließlich werden noch »zwo ripinan« erwähnt. Solche Leute tauchen in allen städtischen Quellen meist als »ruffian« in Übernahme des italienischen »ruffiano« auf. Ebenso wie das gleichfalls häufige »ribalde« kann es am einfachsten mit »schräger Vogel« übersetzt werden. Jeder wußte im Mittelalter, was mit der Beschimpfung gemeint war, jemand wäre »in Ribeldingen geboren«. Vielfach aber benennt »ruffian« den Zuhälter oder Kuppler. Die Erwähnung in der Konstanzer Steuerliste ist bezeichnenderweise durchgestrichen und durch »Lentzin« ersetzt, die – nur zwei Schilling steuernd – eine Dirne ist.

Unter jenen mit ihren Huren zusammenlebenden, als »Vogelhunde« beschimpften »rifianerbuben«, auch manchen »freiharten« und Spielleuten ist in aller Regel nicht die modernere Erscheinung des Zuhälters zu verstehen, wie er in der spezifischen Verbindung von Prostitution und Begleitkriminalität in den mittelalterlichen Weltstädten, in Paris und London, durchaus schon vorkommt. Die trickreiche Beraubung des Freiers etwa, die Lawrence Crosbiter in London zur Perfektion brachte, war als »crosbiting art« ein Begriff in der damaligen Unterwelt der Themsestadt. Der »ruffian« in den deutschen Städten jedoch lebt allen Indizien zufolge von Gaunereien, vielfach von Falschspiel, die er auf eigene Rechnung unternimmt, weswegen er nicht nur im engeren Sinne als Kuppler, sondern allgemein als Lotterbube gilt, dem man alle möglichen schlimmen Sachen nachsagt. Er lebt nicht wie ein Zuhälter von seiner Dirne, sondern er lebt mit ihr, die bei dem kargen Dirnenlohn nur ein Zubrot verdient, zusammen.¹⁵

Nicht das Zusammenarbeiten von Zuhälter und Dirne charakterisiert die mittelalterliche Prostitution; denn hauptsächlich werden wegen des »kuppelwerks« nicht Männer, sondern Frauen, meist arme, bisweilen auch der Zauberei verdächtige alte Weiber verschrien. Als »fügerinnen, einheimerinnen, trüllerinnen, einstöberinnen« erschei-

nen sie in den Quellen, bilden bezeichnenderweise einen festen Typ in Schwank Erzählungen. Die von ihnen gebrauchten Listen werden umfangreichen Erzählstoff geboten haben. Zum großen Ärger des Nürnberger Rates hatte 1345 die »liegend Elß« in Kirchen und auf Straßen »fremde Gäst« angesprochen »und gab dann für, sie wolt ihnen zu bringen der Besten eine oder zwo von der Statt und bracht ihnen dann zu der Gemeinen Fräulein eins mit reichen Kleidern und gab ihr der besten Geschlecht Nahmen; und deß rühmeten sich dann die Gäst ... an andern Stätten«. Mit ewiger Stadtverweisung wurde daraufhin die »lügende Else« bestraft.

Bestrafung von Kuppelei und gewerblicher Unzucht ist in mittelalterlichen Städten keineswegs an der Tagesordnung. Die Obrigkeit toleriert weitgehend die Zustände, ohne sie deshalb zu legalisieren, sie duldet die sogenannten »heimlichen weiber«, deren Namen doch, wie ein Straßburger Verzeichnis von 1469 lehrt, jedermann ebenso kennt wie die der Ruffiane und Fügerinnen in der Stampfgasse, in der Burggasse, im Finkenweilergäßchen und in der Schwanzgasse. Wenn der Nürnberger Rat 1319 auf einmal 34 »ruffiane« mit ihren Dirnen der Stadt verweist, so entspricht das keiner kontinuierlichen Praxis; so oft einzelne »ruffiani et lusores«, Falschspieler also, ausgewiesen werden, so handelte es sich um kriminelle Delikte, nicht um einen alle Kuppler in der Stadt treffenden Schlag. Einen vergleichbaren Fall wie im Jahre 1319 verzeichnet das Achtbuch nicht mehr. Wenn in diesem Achtbuch im August und September 1347 die befristeten Stadtverweisungen von vier »Aufmacherinnen« und einem Gastwirt wegen Kuppelei hintereinander eingetragen sind, so handelt es sich ebenfalls um einen einmaligen Vorgang, denn ansonsten finden sich nur zeitlich verstreute Einzelfälle. Hinter beiden Ausnahmen stehen Zufallsentscheidungen, wie sie für Kollegialgremien typisch sind, Ausbrüche des Mißmutes über die ansonsten hingenommenen Zustände. Energischer griffen die Obrigkeiten nur ein, wenn Ehemänner verkuppelt wurden und vor allem, wenn »Juden Christenweiber minneten«.

Es gibt viel Gelegenheitsprostitution in einer mittelalterlichen Stadt. Als 1469 der Straßburger Rat ein Verzeichnis aller stadtbekanntten Dirnen anlegen läßt, finden sich auch 22 Frauen unter der Rubrik erwähnt: »dise wellen nit offen huren sein«. Es handelt sich dabei mehrheitlich um alleinstehende oder zu zweit gemeinsam wohnende Frauen, die möglicherweise wie in Paris durch Gelegenheitsprostitution ihren schmalen Lohn als Arbeiterinnen oder Dienstmäd-

chen aufbessern. »heimliche frauen und töchter« nennt der Nürnberger Rat 1437 solche Dirnen, »die in der Stadt auf- und niedergehen«; sie erscheinen anderswo als »eckensteherinnen«, als die, die an verschwiegenen Stellen am Stadtrand »auf dem graben gehen«. In Kellerkneipen sind sie zu finden, aber auch in den öffentlichen Bädern – nicht umsonst fordert ein mittelalterliches Sprichwort: Baden und Huren muß man recht zahlen. In Basel waren besonders die Garküchen, wo sich Gelichter, »buben ohne messer und hosen«, einfand, Aufenthalt »heimlicher Frauen«, in Leipzig verbot der Rat 1467 den Weinschenken die Anstellung von Huren, um Streitigkeiten zwischen Handwerkern und Studenten vorzubeugen, und in Wien wurde schon 1403 Klage geführt, viele Wirte seien »sündeheger« und »sündemehrer«, weil sie Dirnen in ihren Wirtschaften hielten. Einem Nürnberger Chronisten entringt sich der Stoßseufzer über die aufkommende »unzüchtigkeit«: Alle Schenken, »alle tabern waren voll hudeln und buben, also daß kein underschaid mocht gehabt werden under dem gemeinen haus und wirtshaus«. Unter »gemeinem haus« versteht der Chronist das Bordell, das als »Frauenhaus« ein Spezifikum der spätmittelalterlichen Stadtkultur darstellt.

Die Prostituierte des frühen und hohen Mittelalters war die Wanderdirne, die »venus vulgivaga« des mittelalterlichen Studentenlateins, sie war oft Gauklerin oder Tänzerin zugleich. Vor solchen lockeren »tornatrices« warnen Geistliche wie Hinkmar von Reims die Kleriker, und auch in der jüngeren Edda werden Tänzerinnen, Leier- und Harfenmädchen als Huren verdächtigt. Unter die Scharen von Wallfahrern mischte sich allerhand Gesindel, mischten sich viele Dirnen. Auch im islamischen Kulturbereich ist Prostitution bei der Fahrt nach Mekka bezeugt, für die christliche Welt mag ein verbreitetes Sprichwort Hinweis genug sein: »Eine Pilgerfahrt macht nicht heilig«.

Die Wanderdirnen, die vor den Stadttoren, meist an Wegkreuzungen lagerten, durch die Lande zogen und auch Fürstenhöfe nicht ausließen, wie mancher Rechnungseintrag für »fahrende fräulein« belegt, gab es das ganze Mittelalter hindurch; sie gehörten dem fahrenden Volke an, begleiteten so oft Spielleute, daß diese geradezu als »hurewin«, als Kuppler, bezeichnet wurden, oder daß in Glossen »spilwip« mit »meretrix«, mit Hure, gleichgesetzt wurde. Das Augsburger Stadtrecht 1276 verpflichtet den Henker, er solle die »varnden freulein uz der stat triben, daz si tages und nachtes keine bosheit in der Stadt tun mit unkeusche«, nur ihre Verpflegung sollten sie in der Stadt kaufen

dürfen. Zwei Generationen später aber sollte Augsburg über ein weitberühmtes städtisches Bordell, ein Frauenhaus, verfügen.

Die Entstehung städtischer Frauenhäuser ist auch Ausdruck sich entwickelnder urbaner Zivilisation, die mit dem Typ der Wanderdirne allein nicht mehr auskommen kann, ist Teil spätmittelalterlicher Stadtentwicklung. Das zeigt sich topographisch an der Lage der Frauenhäuser, die in aller Regel nicht im ältesten Stadtgebiet zu suchen sind, sondern im Bereich der spätmittelalterlichen Stadterweiterungen: in Bayreuth in der Spitalvorstadt, in Memmingen vor dem Kempener Tor, in Kaufbeuren auf dem wenig bewohnten Buchleitenberg. Direkt an der Mauer der zumeist zweiten, spätmittelalterlichen Stadterweiterung lagen die Bordelle in Altenburg, Frankfurt am Main, München, Nürnberg, Passau, Dresden und Zwickau. Die topographische Bezeichnung »am Graben« oder »auf dem Graben« zeigt, wo in Eichstätt, Hall in Tirol, Winterthur und Zürich die Frauenhäuser liegen.

Erst im 15. Jahrhundert gelangt der Ausdruck Bordell aus dem Französischen über die rheinische Handelsstraße in die deutsche Sprache, kann aber die gebräuchlichste Bezeichnung Frauenhaus nicht verdrängen. Solche Häuser gab es nicht nur in jeder Groß- und Mittelstadt, sondern selbst in kleineren Marktflecken wie etwa in Franken zu Gerolzhofen, Volkach oder Iphofen. Obwohl solche Häuser mancherorts wie in Goslar, Braunschweig, Landshut oder München dem Henker unterstanden, waren sie doch keine infamierenden Orte. Es scheint eher, daß der Henker lediglich gewisse Gebühren bezog, die ihm der Rat einer Stadt als Teil seiner Besoldung von Häusern zuwies, die am Stadtrand in der Nähe seiner Behausung gelegen waren. Das Übliche wird im Laufe des Spätmittelalters die Unterstellung eines Bordells unter einen Frauenwirt, wie er schon 1293 in Basel bezeugt ist. Eine solche Unterstellung ist zugleich auch Indiz für eine Vergrößerung des Hauses, das nicht mehr, wie manchmal noch im 14. Jahrhundert als »der gemeinen frawen hüslin« bezeichnet werden kann. In Bamberg etwa hatte der »Lochhüter«, der Büttel im städtischen Gefängnis, auch die Aufsicht über das Bordell, bis dieses 1480 vergrößert und zugleich einem eigens bestellten »Frauenwirt« überantwortet wird.

Die Frauenwirte waren den Stadträten, seltener dem Stadtherrn verpflichtet, hatten ihnen einen Eid zu schwören. Vielerorts begnügt man sich damit, in diesen Eid alle Bestimmungen aufzunehmen, wie

das Bordell nach dem Willen der Obrigkeit zu leiten wäre, in anderen, vor allem in größeren Städten aber erläßt der Rat eigene Frauenhausordnungen. Solche Ordnungen beginnen fast alle mit der verkappten Entschuldigung, daß die Kirche die Errichtung der Frauenhäuser gestatte, »um mehrerem übel zuvorzukommen«, so die Nördlinger Satzung, »um vermeidung willen merers übels in der cristenheit«, wie der Nürnberger Rat sagt. Dieser Auffassung hatte Augustin den Weg gebahnt, indem er Freudenhäuser als ebenso unumgänglich erklärte wie eine »cloaca in palatio«, eine Auffassung, die Thomas von Aquin ausführlicher begründete. Präzise wird ein Privileg der bayerischen Herzöge für das Münchener Frauenhaus 1433, man wolle viel Übel von Frauen und Jungfrauen abwenden. Die Errichtung eines solchen Hauses kann wie in Ansbach gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch lapidar damit begründet werden, »weyl dergleichen in andern christlichen Städten auch geduldet wird«.

Fast durchwegs ist die Kanalisierung sexueller Bedürfnisse der meist indirekt erklärte Zweck der Frauenhäuser. Die ihnen von den Obrigkeiten auferlegten Ordnungen sind typische Produkte des spätmittelalterlichen Stadtregiments, bis ins Detail gehende Regelungen, deren Maximen der Erhalt des Friedens, das Ausschalten von Konfliktmöglichkeiten und nicht zuletzt die Wohlfahrt der Stadt sind. Öffnungszeiten werden festgelegt: An Sonntagen, an Festen zu Ehren Mariens, in der Fastenzeit, zumindest aber in der Karwoche, und an den wichtigsten Heiligentagen ist der Besuch des Hauses untersagt. Vielerorts aber darf es an Werktagen sogar bis 23 Uhr geöffnet haben – eine Ausnahme von der ansonsten wegen der steten Feuergefahr früher liegenden Polizeistunde. (Eine Übernachtung ist natürlich gestattet.) Ebenso wie die städtische Marktpolizei die Qualität der verkauften Produkte überprüfen läßt, wird von Hebammen die Gesundheit der Dirnen laufend kontrolliert; denn die Furcht vor Seuchen war schon vor Ausbruch der Syphilis allgegenwärtig. Hygiene wurde groß geschrieben, das wöchentliche Bad zur Pflicht gemacht. In Ulm hatten die »gemeinen Frauen« sogar eine eigene Badstube. Weiterhin durfte der Frauenwirt keinen Verkehr der »offenen Töchter« dulden, wenn diese »mit ihren weiblichen rechten beladen waren«; schwangere Frauen durfte er nicht im Hause dulden, mußte sie manchen Ordnungen zufolge aber weiterhin verpflegen. Nur Unverheiratete durften die Dirnen besuchen; Geistliche, Ehemänner und Juden sollten ausgeschlossen bleiben. Schwere Strafen aber bedrohten dabei allein die Ju-

den, sie wurden meist auf Lebenszeit der Stadt verwiesen; ertappte Ehemänner belegte man mit vergleichsweise milden Geldstrafen, und die Anwesenheit von Geistlichen ist immer wieder bezeugt; sei es, daß sie wie in Hof 1505 durch eine Schlägerei aktenkundig werden, sei es, daß der Nördlinger Rat sich 1472 über ihre Anwesenheit in den Abendstunden, die doch für die Bürger reserviert sein sollten, entrüstet. (Bestraft wurden solche Kleriker natürlich nicht von der städtischen Obrigkeit, sondern von dem Geistlichen Gericht, das niedersächsischen Usancen zufolge recht milde verfuhr: 16 Schilling Buße kostete hier 1519 ein Bordellbesuch, die Verwicklung in eine Rauferei kam dem Geistlichen mit 22 Schilling teurer zu stehen, und fast doppelt soviel, 30 Schilling, hatte er für einen Ehebruch zu zahlen.¹⁶)

Für die unverheirateten Knechte und Gesellen, die aus ökonomischen Gründen keine Ehe eingehen konnten (und denen dann in der frühen Neuzeit oft direkt die Eheschließung verboten werden sollte), waren vor allem die Frauenhäuser gedacht. Auf diesen Zusammenhang weisen Nürnberger Juristen hin, als 1562 das Frauenhaus in der Reichsstadt geschlossen werden sollte: »do mancher Handwerksmann, und nicht der wenigsten Teil aus ihnen, an Gesellen sechs oder acht in der Werkstadt hat, do auch teglich viel fremdes gesindt von Reitern und anderen hirher kummen, wann sich nun dieselben ihrer bösen Lust aus Mangel des gemeinen Hauses nicht entschütten können«, würde es »viel mehr Unrat geben«. (Die Theologen aber setzten sich gegen dieses Argument durch: Gottes Gebot sei höher zu achten als Vernunft »in politicis«.)

Die ansonsten den Lebenswandel ihrer Mitglieder strengen Ehrbegriffen unterwerfenden Gesellengilden sind noch im 15. Jahrhundert, was den Umgang mit »gemeinen Frauen« angeht, sehr tolerant.¹⁷ Man fordert nur die gebotene »maze«. Die Basler Messerschmiedegesellen bestrafen zum Beispiel nur den, der täglich im Frauenhaus liege, die Schmiedegesellen in Riga nur den, der an heiligen Tagen die »schönen Fräulein« besuche. Zu den Gelagen und Tänzen der Bruderschaft aber, so wird häufig bestimmt, sollten keine Dirnen eingeladen werden. Tatsächlich war der Besuch des Frauenhauses für Knechte und Gesellen so selbstverständlich, daß 1523 der Basler Rat fürchtete, diese könnten die Stadt verrufen, wenn das Bordell abgeschafft würde.

Auffallend häufig kam es in Frauenhäusern der Universitätsstädte zu Handgreiflichkeiten zwischen Studenten und anderen Besuchern, wohl nicht zuletzt deswegen, weil die akademischen Privilegien alle

Studenten schützten, ob sie nun arme Schlucker, den fahrenden Schülern vergleichbar, oder Söhne aus reichem Hause waren. Eine Schlägerei im Heidelberger Frauenhaus 1422, in deren Verlauf ein Student einem Bogenschützen die Hand abgehauen hatte, führte zur Gruppenrache pfalzgräflicher Marstaller gegen Studenten und Universitätsangehörige. Es nutzte nicht viel, wenn akademische Statuten rechtzeitige abendliche Rückkehr in Bursen und Kollegien vorschrieben. Immer wieder gerieten wie 1472 in Leipzig bewaffnete Studenten mit anderen Besuchern der gemeinen Frauen ins Handgemenge.

Daß reisende Kaufleute zum Kundenkreis der »Hübscherinnen« gehörten, zeigt sich etwa daran, daß zur Frankfurter Messe Dirnen aus dem weiteren Umkreis in großer Zahl in die Stadt am Main kamen, zeigt die Sorge des Nördlinger Rates, zur Annehmlichkeit der Messebesucher auch genügend schöne Frauen heranzuziehen, zeigt auch das denunziatorische Gedicht des Johannes Haselbergk »Von den welschen Purpeln«: »Ir kaufleut reist weit durch die landt, mit schönen frewlin wol bekannt«.

Das städtische Frauenhaus ist fast schon als sozial integrative Begegnungsstätte zu verstehen, wo hoch und niedrig verkehrten. Denn daß auch Fürsten die Dirnen zu schätzen wußten, munkelte man allenthalben. 1471 liefen vor den Fürsten, die zum Reichstag nach Regensburg, zum sogenannten »Großen Christentag«, einritten, frecherweise die Freiharte und riefen: »Hie kommen die hochgeborn fursten und herrn, die sechen essen und trinken gern, sie gen huren und buben gnug, das ist unser und aller freiheiten fug«. Zu jener Zeit wußte man etwa von einem pfälzischen Wittelsbacher, dem Straßburger Bischof Ruprecht: »Er ließ viel geld bei den huren«. Markgraf Joachim von Brandenburg wird als »großer hurentrecker« bezeichnet.

Trotz seiner Lage am Stadtrand ist das Frauenhaus ein geselliger Treffpunkt, wo auch hohe Herren sich einfinden konnten. Wenn ein Nördlinger Chronist beiläufig notiert, »do sassen dy herrn beim wyn im frauenhaus im gässle«, so unterstellte er ebensowenig sexuelle Absichten wie 1431 die Ulmer Bevölkerung, als Kaiser Sigmund das Frauenhaus besuchte und der Rat ihm den Weg von seiner Herberge beleuchten ließ. Im Frauenhaus konnte man sich auch harmlos amüsieren, es war ein Ort, wo man – wie Geiler von Kaysersberg mißmutig bemerkt – »leckerei treibt und spilt«, hier herrschen keine Zwänge wie in den Rats- und Zunftrinkstuben mit ihrem abgeschlossenen Besucherkreis und ihrer gravitatischen Atmosphäre, hier geht es auch nicht

so laut und lärmend zu wie in den Weinkneipen und Kellerwirtschaften, dies ist auch nicht ein normales Wirtshaus, das in erster Linie Herberge und Speisegaststätte ist. Das Frauenhaus ist kein Hurenwinkel, hier kann man sich zwanglos treffen, hier ist der Wirt verpflichtet, bei Glücks- und Brettspielen »kein falsch spil« zu dulden. Die obrigkeitliche Aufsicht garantierte eine Korrektheit, die in verschwiegene Winkelkneipen, wo Ruffiane mit falschen Würfeln umgingen, nicht zu erwarten war. Der Frauenwirt und seine Knechte mußten um ihren Leumund besorgt sein, weswegen 1481 der Konstanzer Frauenwirt seinem Knecht das Zeugnis ausstellt, sich immer ehrlich gehalten zu haben.

Über die Innenausstattung der Frauenhäuser ist wenig zu erfahren. Ein aufwendiger Prunk, wie er in dem mit luxuriösen Bädern ausgestatteten Bordell in Montpellier zu finden war, ist in Deutschland nicht üblich gewesen. Doch lassen die wenigen erhaltenen Nachrichten darauf schließen, daß der Komfort in diesen Häusern höher lag als in den normalen Behausungen. Wenn 1455 im tirolischen Hall, einer von zahlreichen Salinenarbeitern und -knechten geprägten Stadt, 2000 Ziegel für den Bau des Frauenhauses gekauft, wenn Maler zum Verzieren der Fensterrahmen und Tischler bezahlt werden, so entsteht hier kein einfaches, bestenfalls mit Holzschindeln gedecktes Fachwerkhaus, wo ein von Weiden zusammengehaltenes Lehmgemisch die Zwischenräume des Holzbaues ausfüllt, kein Haus mit schmuckloser Fassade und karger Inneneinrichtung; eigene Tische gibt es hier, wofür in den normalen Wohnstuben immer noch auf Böcke gestellte Bretter, die Tafel, die aufgehoben werden kann, dienen müssen. Wenn das Frankfurter Frauenhaus sechs Zimmer und neben einem großen 19 kleinere Glasfenster besitzt, so ist das fast schon ein Luxus, der bei den meist nur mit Holzladen verschließbaren Maueröffnungen der normalen Wohnungen nicht zu finden war. Wenn in Pachtverträgen ein Frauenwirt wie in Würzburg verpflichtet wird, bei seinem Fortgang die neun Betten der Stadt wieder zu erstatten, wenn in Winterthur der Wirt ein vom Spital gestelltes Bett »in Ehren halten und auf keinen Weg verändern, versetzen noch verkaufen soll«, so sind das keine normalen Lagerstätten mit ihren häufig nur strohgefüllten Matratzen und Decken aus grobem Leinen. Während in den meisten Häusern nur eine Stube beheizbar war, sorgten die Stadtväter in Altenburg schon fast verschwenderisch für das Frauenhaus, wenn hier nach der Stadtrechnung 1437/38 gleich fünf Kachelöfen neu gesetzt werden.

Selten dürfte ein Frauenhaus mehr als zehn Insassinnen beherbergt haben. Erst anfangs des 16. Jahrhunderts schreibt der Ulmer Rat dem Frauenwirt vor, mindestens 14 Hübscherinnen zu halten. In größeren Städten gab es gleich mehrere solcher Häuser, die sich wohl auch nach Qualität und Kundenkreis unterschieden; denn in Basel und Konstanz lag ein Freudenhaus (ebenso wie in Schwabach) in der Nähe des Pulverturms, am äußersten Stadtrand also, in einer wenig bebauten, übel beleumdeten Gegend. (Als in Basel 1526 der Pulverturm explodierte, flog auch das Bordell in die Luft.) In Straßburg wie in Hamburg gab es mehrere Bordellgassen.

Nur selten werden die Insassinnen des Frauenhauses als Huren bezeichnet, und Dirne hat im Mittelalter noch keinen abwertenden Nebensinn. »Gemeine Frauen« oder »gemeine Töchter« ist der gebräuchlichste Ausdruck, worauf sich der Nürnberger Rat beruft, als er den »gemeinen weibern« feste Partnerschaftsverhältnisse, sogenannte »liebe Männer« verbietet, denn sie sollten ihrem Namen entsprechend der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Fromme Gemüter, denen die Huren als »des teufels jagdhunde« erschienen, belegten diese Frauen zwar mit abwertenden Adjektiven (»berüchtigt, üppig, unehrlich, wild«), aber es überwiegen doch die neutralen Bezeichnungen in den Quellen: »arme, freie, offene (= offenbare), schwache Frauen«, oder gar positive Benennungen wie »Hübscherin«, wie, sehr häufig, »schöne« oder »hübsche Töchter«; hinter manchen selteneren Bezeichnungen schimmert sogar etwas von Zuneigung auf: »liebe Frauen« oder »kabeberle« (»Hürlein«).

Da das Frauenhaus ein städtischer Regiebetrieb war, konnte der Dirnenlohn eingeklagt werden; er war damals sprichwörtlich gering. Luxusdirnen kannte natürlich auch das Mittelalter:¹⁸ Als 1252 die Hure Adelheid von Thermannskirchen durch eine Predigt Bertholds von Regensburg erschüttert als reuige Sünderin in das Kloster der Regensburger Magdalenerinnen eintrat, konnte von ihrem eingebrachten Besitz die Klosterkirche errichtet werden; eine Hamburger Hübscherin hinterließ 1467 das stattliche Vermögen von 155 lübischen Mark und ein namentlich nicht bekanntes schönes Fräulein aus Donauwörth muß so attraktiv gewesen sein, daß 1513 der kaiserliche Sekretär Cyprian Sernteiner dem Würzburger Domherrn Peter von Aufseß für eine Gefälligkeit entweder »ain fayste pfarren« verspricht oder – was ein Äquivalent dargestellt haben muß – ihm das »madlen von werdt schicken oder aber, wo ihr herkumen solt, herberg bei ihr« ver-

schaffen wolle. Doch das alles waren Ausnahmen, wie schon die häufige Bezeichnung »arme fräulein« für die Dirnen verrät.

Armut zwang zum Dirnenleben. Als um 1225 der Kanoniker Rudolf von Hildesheim die Huren schlagen wollte, die an der Straßengabelung vor dem Wormser Stadttor saßen, riefen diese ihm zu: »Herr, wir sind arm und haben keinen anderen Lebensunterhalt. Gebt uns nur Wasser und Brot und wir werden in allem Euren Willen erfüllen«. Das Mittelalter erkannte die Realität in der weitverbreiteten Nikolaus-Legende wieder, wo von einem Ritter erzählt wird, der »gar arm an dem gute« war; »der hatte drei dochtere, iuncfrowen«, die er »um leiblicher nahrung« willen »in die offene sünde der welte« geben wollte. Wenn ausgangs des 15. Jahrhunderts der Dominikaner Felix Fabri behauptet, vielen armen Mädchen bleibe gar nichts anderes übrig, als entweder in ein Kloster oder in ein Freudenhaus zu gehen, so hatte das durchaus einen Wirklichkeitsbezug.

Daß nicht Sittenlosigkeit, sondern Armut zur Prostitution führte, wußte man im Mittelalter. Deswegen erklärte Innozenz III. es 1198 für ein verdienstliches Werk, eine Dirne zu heiraten, um ihr damit aus dem sündigen Leben zu helfen. Als päpstliche Dekretale wurde diese Auffassung allgemein verbreitet und durch Kommentatoren des Kirchenrechts untermauert, so daß 1562 protestantische Theologen in Nürnberg in Harnisch gerieten: »Ja vielmehr sagen die geistlichen Recht, welcher eins solches sündliches Weib aus dem Haus zur Ehe nähm, der tät ein größeren Gottesdienst, dann der weiß nit was tät.« Im Wissen darum, daß nur durch Heirat eine Dirne die Möglichkeit hatte, mit ihrem Lebenswandel zu brechen, entstanden im Spätmittelalter Stiftungen wie in Halle »für fromme gesellen«, die aus Liebe Gottes »eine arme sünderin zur ehe nehmen«. In Wien gründeten 1384 drei Bürger ein Haus zur Aufnahme von »armen freien frauen, die sich vom offenen sündigen unleben zu ... pezzierung begeben wollen«. Herzog Albrecht III. privilegierte dieses Haus und bestimmte, daß niemand an seiner Ehre und Zunftrecht schaden nehmen solle, wenn er eine der Insassinen heirate. (Aber all solche Stiftungen konnten nicht die Nachfolge des Magdalenerinnenordens antreten, der Reuerinnenklöster, die aus dem gleichen Grundgedanken seit 1227 allenthalben in Deutschland zur Aufnahme bußfertiger armer Dirnen gestiftet worden waren, aber schon bis zum Ende des 13. Jahrhunderts unter Aufgabe ihres Gründungszweckes sich den Augustinerinnen, Dominikanerinnen oder Clarissen angeschlossen hatten.)

Das arme Mädchen kam im Frauenhaus nicht aus seiner materiellen Notlage heraus. Die zahlreichen städtischen Kleiderordnungen verleiten leicht zu falschen Vorstellungen, wenn sie untersagen, »daß die gemeinen und andern unehrlichen weiber seiden, gold, silber und ander zierlich kleider tragen«, wenn sie den Dirnen immer wieder Schmuck und kostbare Accessoires verbieten. Kleider und Schmuck waren – oft auf Kredit des Frauenwirts gekauft – der einzige Besitz eines schönen Fräuleins, unerlässlich zur Kundenwerbung. Die obrigkeitlichen Ordnungen der Frauenhäuser sind durchwegs bemüht, die materielle Abhängigkeit der »gemeinen Töchter« vom Frauenwirt zu mildern, sie schreiben ihm vielfach vor, wie er die Frauen zu verköstigen habe und wieviel diese ihm zahlen sollen (was oft bis zu einem Drittel des Liebeslohns gehen kann). Es wird das Übliche gewesen sein, wenn nach Basler Steuerlisten ein solcher Wirt mit 150 fl Vermögen veranschlagt wird, die sechs Insassinnen seines Hauses jedoch garnichts oder höchstens 10 fl versteuern. Die obrigkeitlichen Ordnungen für die »offenen Häuser« gehen davon aus, daß die Dirnen beim Wirt verschuldet sind. Deshalb läßt 1523 der Konstanzer Rat den Frauenwirt geloben, auf verschuldete Huren keinen Zwang auszuüben, »iren leib ... ihnen allweg frei« zu lassen. Weil bekannt war, daß die Schulden eine Frau nicht aus dem »gemeinen Hause« kommen ließen, entstanden Stiftungen zum Beispiel eines Dr. Konrad Kunhofer in Nürnberg oder eines Dr. Peter Rinck in Köln, um jene »schönen Töchter«, die ein ehrbares Leben führen wollten, bei ihren Wirten auslösen zu können.

Bei dem Bemühen, die Abhängigkeit der Huren vom Frauenwirt zu mildern, werden bisweilen Zustände offenbar, die zunächst kaum erklärbar scheinen. So bestimmt die Nürnberger Ordnung, kein Wirt dürfe ein »weibsbild, das vormalis in dem gemeinen leben oder heusern ... nit gewesen were, ... kaufen, verpfenden oder darauf leihen«. Eine solche Bestimmung würde man eher in italienischen Seestädten der Zeit vermuten, wo Sklavinnen, die ein Handelsgut mit der arabischen Welt bildeten, häufig als Dirnen gehalten wurden.¹⁹ Aber auch ohne den Namen der Sklaverei muß in deutschen Frauenhäusern Mädchenhandel nichts Ungewöhnliches gewesen sein, denn gleiche Bestimmungen wie die Nürnberger enthalten auch die Ulmer und die Konstanzer Ordnungen. In Speyer wollte 1486 ein Baderknecht seine Freundin für einige Tage ins Frauenhaus vermieten, wofür er anfangs 4 und dann 2 fl verlangte. Solche und schlimmere Fälle müssen der

Straßburger Ordnung des Jahres 1500 zufolge häufiger vorgekommen sein, wonach »leichtfertige knechte zum dickern mole frowen und döchtere us andern landen ... in die frowenhüser versetzt und verkouft« haben, und diese dann »wider iren willen in süntlichem wesen behalten und verhutet werden, das sie nit davon kommen mögent«.

Wie eine Abhängigkeit, die bis zum Verkaufen eines Menschen geht, entstehen kann, schildern die Lebenserinnerungen des Thomas Platter (1507–1582). Er war seinen Eltern als blutjunger Knabe einem fahrenden Schüler »in die Lehre« gegeben worden, der ihn bei seinen Wanderfahrten wie einen Leibeigenen zum Betteln, ja sogar zum Stehlen abrichtete. Blutjung, noch ohne Fähigkeit sich zu wehren, kamen auch oft die Dirnen ins Frauenhaus. So wurde 1423 im Braunschweiger »Roten Kloster« »eyn wyff, de hed Kruseke Dos, un is by elven jaren« erschlagen.²⁰ Die Bezeichnung »wyff« stellt klar, daß es sich nicht um ein junges Dienstmädchen, sondern um eine Dirne gehandelt haben muß, einen Menschen ohne schützende Verwandtschaft; denn der Rat mußte, nachdem kein Kläger wegen des Mordes auftrat, diese Aufgabe übernehmen.

Allenthalben legten die Stadtväter Wert darauf, daß ins Frauenhaus keine Bürgertöchter aufgenommen wurden. So heißen etwa in Leipzig Dirnen »Hedwig die Schlesierin« oder »Grete die Fränkin«. Obwohl diese Frauen aus der Fremde kamen, waren sie stadtbekannt, man wußte zum Beispiel in Leipzig, wer das »klein Enchen«, die ausgiebig den Schminktopf benutzende »gemalte Anna« oder »die fette Hedwig« war, es reichte zur Identifizierung aus, wenn 1442 im Berliner Stadtbuch »Else med den langen tytten« eingetragen wurde. Die Bekanntheit dieser Dirnen rührte auch ganz harmlos daher, daß sie in der Kirche ihren festen Platz – natürlich weder Bank noch Stuhl – hatten, wo sie jeder sehen konnte. So wird in Konstanz der Frauenwirt verpflichtet, er solle an Sonn- und Feiertagen seine schönen Frauen »zu kirchen gen lassen in das Münster an ihrem gewöhnlichen ort, da sie vormals gestanden sind«. Unwahrscheinlich ist, daß die Dirnen verschämt, wie Ausgestoßene, in einem Winkel abseits von der Gemeinde einem Gottesdienst nur beiwohnen konnten; denn unbefangen nahmen die Mitmenschen ihre Existenz hin, sie stigmatisierten sie nicht mit dem Makel der Unehrllichkeit, behandelten sie nicht wie Parias.

Daß Dirnen als selbstverständlicher Teil urbaner Kultur angesehen wurden, zeigt sich etwa daran, daß in Frankfurt die Hübscherinnen als einzige Frauen in das festliche Zeremoniell bei offiziellen Anlässen,

bei Besuchen von Fürsten und bei feierlichen Ratsessen einbezogen wurden, daß in Nürnberg bei den festlichen Tänzen, die dem anwesenden Kaiser zu Ehren ausgerichtet wurden, auch die schönen Frauen aus dem Freudenhaus teilnahmen, daß zum Wiener Johannisfest die blumenbekrönt erscheinenden Dirnen auf Stadtkosten bewirtet wurden. Niemand dachte Ehrenrühriges, wenn in Zürich nach Sigmund von Herberstein »der brauch was, dass der burgermeister, gerichtsdienner und gemeine weiber mit dem gesandten assen«.

Auch das Spätmittelalter hatte, wie uns zeitgenössische medizinische Traktate belehren, kein entspanntes Verhältnis zur Sexualität; es besaß aber ein entspanntes Verhältnis zur Sünde. Zu sündigen war menschlich. Von einem Freiburger Nachtwächter war allgemein bekannt, daß er seinen Rundgang immer für einen Besuch im Frauenhaus unterbrach, und wenn man in Konstanz einen Wächter wegen des gleichen Verhaltens bestrafte, so nahm man es nicht mit der Sittlichkeit, sondern nur mit der Wachpflicht ernster. Ungerührt vermerkt ein ehrbarer Straßburger Bürger, der die Abgaben des Frauenhauses einzunehmen hatte: »hab a gebickt, thut 30 pfennig«.

Entspanntes Verhältnis zur Sünde: jedermann kannte die Legende von der heiligen Maria Magdalena, die als reuige Sünderin an die stets mögliche Bekehrung aus einem verworfenen Leben erinnerte. Nach der Legende, die aus drei Frauengestalten des Neuen Testaments eine Heilige machte, hatte Maria Magdalena bei ihrer Bekehrung ein dreißigjähriges wüstes Leben hinter sich. Die Popularität dieser Heiligen läßt sie zu einer Lieblingsfigur spätmittelalterlicher Osterspiele werden.

Und doch: Wie generell bei mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen ist auch bei dem Problem der Akzeptierung von Frauenhäusern mit widersprechenden Tendenzen zu rechnen. Mancherorts sind die Kleiderordnungen nicht nur bestrebt, den Dirnen aufwendige Kleidung und Schmuck zu untersagen, sondern darüber hinaus noch bedacht, sie durch bestimmte Kleidung zu diffamieren. Solche Bemühungen, die etwa in Paris die schönen Frauen aus der Gesellschaft ausgrenzen sollten, gab es in Basel, Zürich und Hannover. Das infamierende Gelb, das im Mittelalter bereits den Juden stigmatisieren sollte, mußten mancherorts auch die Dirnen anlegen: Eine gelbe Verbrämung der Kleidung war ihnen in Frankfurt vorgeschrieben, ein gelbes Fähnchen mußten sie nach dem Meraner Stadtrecht an den Schuhen tragen und ein großes gelbes Tuch sollten nach einem Ratsbeschuß

1473 die »wilden Frauen« in Leipzig an ihren Kleidern anbringen. Was hier an Diffamierung begegnet, sollte nicht überschätzt werden. Es waren Haltungen der Obrigkeit, die teilweise auch einen Entschuldigungscharakter enthielten, Haltungen, die innerhalb der spätmittelalterlichen Frauenhauskultur zu den Ausnahmen zu zählen sind, ganz abgesehen davon, daß solche Kleiderordnungen selten die Zeit des ersten Aufsehens überstanden und von den Historikern ernster genommen werden als von den Zeitgenossen.

Weder aus spätmittelalterlichem Denken heraus, noch als Folge der Syphilis ist die spätmittelalterliche Frauenhauskultur untergegangen. Wenn etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Syphilis schon zwei Generationen gewütet hatte, fast überall in Deutschland die Frauenhäuser geschlossen werden (Beispiele: 1544 in den fränkischen Fürstentümern der Zollern, 1547 in Leipzig, 1560 in Frankfurt, 1562 in Nürnberg, 1569 in Pommern, um 1570 in Schwäbisch-Hall, 1573 in Bamberg), so ist das eine Folge der Reformation und, worin sich die konfessionellen Lager einig waren, einer neuen Auffassung von der Verantwortung christlicher Obrigkeit: Diese hat für ein Gott wohlgefälliges Leben ihrer Untertanen zu sorgen, ein Fürst sündigt, so stellte noch 1679 Ahasver Fritsch in Übereinstimmung mit früheren Ansichten fest, wenn er Freudenhäuser zuläßt.

Die Auflösung der Frauenhäuser im 16. Jahrhundert ist mehr als ein kulturhistorisches Detail, sie ist vielmehr Indiz für einen gesellschaftlichen Wandlungsprozeß. Erst jetzt, seit dem 16. Jahrhundert, beginnen sich in den Städten die sozialen Gruppen stärker voneinander abzuheben. Jetzt erst gewinnt die Unehrlichkeit ihren starren Ausschließungscharakter.

Sittenstrenge – die Gott wohlgefällige Stadt –, das hat sicherlich mittelalterliche Wurzeln, aber der Gedanke des auch sozial reinigenden Charakters der Buße – zu denken ist an den wallfahrenden Henker, an die Dirne, die ins ehrbare Leben zurückkehren kann, wenn man ihr dabei hilft – ist verloren gegangen.

Das Frauenhaus war ein geselliger Ort, in dem hohe Herren und Knechte gleichermaßen verkehren konnten. Wir können es hier nicht ausbreiten, sondern nur mit dem Verweis auf Thomas Platters Autobiographie andeuten, daß noch um 1500 die sozialen Unterschiede den Verkehr zwischen den Menschen weniger trennten als späterhin, daß etwa der hergelaufene fahrende Schüler Thomas Platter zu Breslau von einem Fugger angesprochen wird, der ihn in sein Haus nehmen

will, daß umgekehrt aber auch Nürnberger Patriziersöhne in der Fremde nicht besser als die Knechte des Hausherrn gehalten werden. Eine Welt, die Dirnen zum zeremoniellen, zum offiziellen Fest heranzieht, hat ein gelasseneres Verhältnis nicht nur zur Sünde, sondern auch zum Mitmenschen, als eine Welt, in der Frauenhäuser verboten und Dirnen diskriminiert werden.

Anmerkungen

- 1 Bernhard Kirchgässner, Probleme quantitativer Erfassung städtischer Unterschichten im Spätmittelalter, in: Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hg.), Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, Sigmaringen 1967, S. 75 ff. – Beispiele überzeugender Schichtungsanalysen: Gerd Wunder, Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802, Sigmaringen 1980; Rolf Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter, Augsburg 1971.
- 2 Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in 16. Jahrhundert. Bd. I–III, X, XI; Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg. Bde. 1–5, bearb. von Carl Hegel, Leipzig 1862–1874 (Neudruck Göttingen 1961), hier Bd. 5, S. 634 f.
- 3 Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hg.), Stadterweiterung und Vorstadt, Sigmaringen 1969; Dies. (Hg.), Die Stadt am Fluß, Sigmaringen 1978; Ernst Piper, Der Stadtplan als Grundriß der Gesellschaft. Topographie und Sozialstruktur in Augsburg und Florenz um 1500, Frankfurt a. M. 1982.
- 4 Erich Maschke, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Maschke/Sydow, Gesellschaftliche Unterschichten, S. 1 ff., S. 20 ff.; Ahasver von Brandt, Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Nürnberg, in: Klaus Friedland/Rolf Sprandel (Hg.), Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, Köln/Wien 1979, S. 230.
- 5 Die Erforschung sozialer Randgruppen kann sich in Deutschland noch nicht auf grundlegende Werke stützen. Erste Synthesen der verstreuten Einzelstudien boten unter zusammenfassenden Aspekten Maschke, Unterschichten, und, besonders in methodischer Hinsicht wichtig, František Graus, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 8 (1981), S. 355 ff. – Nach wie vor steht die Forschung vor dem die Alltagsforschung generell begleitenden Zwang, in den Quellen meist eher zufällig erhaltene, verstreute Nachrichten zusammentragen zu müssen. Das hieße im folgenden, fast jeden zweiten Satz belegen zu müssen. Um aber den Anmerkungsapparat nicht allzusehr

- auszudehnen, begnügen wir uns unter Verweis auf eine demnächst, 1986, abgeschlossene, mit allen Belegen versehene Monographie zu diesem Thema mit summarischen Anmerkungen und verweisen nur auf entlegene Quellen, sofern sie über die Angaben im Text nicht zu ermitteln sind.
- 6 Eine Geschichte des mittelalterlichen Verbrechen steht noch aus. Wir stützen uns im folgenden auf das Material städtischer Achtbücher: Buff, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 4 (1878), Heft 3, S. 160ff. (mit Teiledition eines Achtbuches); Werner Schultheiß (Bearb.), Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, Nürnberg 1960. Die aus diesen beiden Veröffentlichungen übernommenen Angaben werden im folgenden nicht mehr eigens nachgewiesen, da sie sich über die im Text vermerkten Jahreszahlen mühelos ermitteln lassen. – Vgl. weiterhin: Paul Frauenstädt, Das Gaunertum des deutschen Mittelalters, in: Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft 18 (1898), S. 331 ff.; ders., Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert, in: ebd. 10 (1890), S. 1 ff., S. 229 ff.; Theodor Hampe, Die Nürnberger Malefizbücher als Quellen der reichsstädtischen Sittengeschichte vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Nürnberg 1927.
 - 7 Adalbert Erler, Das Recht der verstoßenen Tochter auf Aussteuer nach einem Urteil vom Jahre 1473, in: Das Recht der kleinen Leute. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer, Berlin 1976, S. 28. Der folgende Fall nach: Paul Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. 2 Bde, Leipzig 1902, Bd. 2, S. 663.
 - 8 Zusammenstellung der einschlägigen Quellen und Literatur bei Leo Zehnder, Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1967, S. 387–389.
 - 9 Chroniken... Nürnberg. Bd. 4, S. 313.
 - 10 Das Buch Weinsberg, hg. v. Konstantin Höhlbaum, Leipzig 1886, Bd. 1, S. 43.
 - 11 Am zugänglichsten bei Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum. 4 Teile, Leipzig 1858–1862 (Neudruck Wiesbaden o. J.), Teil 1, S. 159 ff. – Das daneben im folgenden immer herangezogene sog. Basler Ratsmandat: Wilhelm Vischer (Hg.), Basler Chroniken Bd. 3, Leipzig 1887, S. 556 ff.
 - 12 Buff, Verbrechen, S. 201.
 - 13 James Buchanan Given, Society and Homicide in 13th Century England, Stanford (Calif.), 1977. Vgl. auch Barbara A. Hanawalt, Crime and Conflict in English Communities 1300–1348, Cambridge (Mass.)/London 1979.
 - 14 Diese und die späteren Angaben zur Konstanzer »Unterwelt« beruhen auf eigenen Archivrecherchen vor allem in den Rats- und Strafbüchern des Konstanzer Stadtarchivs.

Inhalt

Einleitung	5
WERNER GOEZ Das Leben auf der Ritterburg	9
HEIDE WUNDER Der dumme und der schlaue Bauer.	34
FRANZ IRSIGLER Kaufmannsmentalität im Mittelalter	53
JULIANE KÜMMELL Alltag und Festtag spätmittelalterlicher Handwerker	76
ERNST SCHUBERT Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters	97
Nachwort	129
Die Autoren	130